



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengebote werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 86.

Leipzig, Freitag den 16. April 1915.

82. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Wir bitten alle Firmen, die als Warenzeichen in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragene **Verlagsfignete** führen, uns freundlichst zwei Abzüge des eingetragenen Signets zu überweisen; sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir uns wenigstens die Nummer anzugeben, unter der ein Verlagsfignet in die Zeichenrolle eingetragen ist.

Leipzig, den 16. April 1915.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Orth,  
Synodus.

### Das Reichsgericht über die Nebenlustausgaben.

Das im folgenden wiedergegebene Urteil des Reichsgerichts ist geeignet, den Nebenlustausgaben ein Ende zu machen. Der Verlagsbuchhandel, soweit er nicht an solchen krummen Wegen beteiligt ist, wird das Reichsgerichtsurteil mit Befriedigung aufnehmen. Auch der Jurist wird es mit Genugtuung lesen. Zwar beantwortet es nicht alle in diesem Zusammenhang aufgetauchten Einzelfragen, weil gerade einige der schwierigeren für die Frage der Raabeschen Werke nicht in Betracht kommen, aber es gibt doch die Grundsätze so klar, daß sie eine Wiederkehr einiger der früheren verfehlten Urteile ausschließen. Um welche gesetzestechnischen und juristischen Gesichtspunkte es sich handelt, mag der interessierte Leser vielleicht in den Aufsätzen über die Nebenlustausgaben in Nr. 105, 106, 107 des Vbl. 1914 nachlesen. Für den Fall Raabe hat sich, wie man im folgenden sieht, die Lösung dadurch vereinfacht, daß die Landesgesetze vor dem Reichsgesetz von 1870, soweit sie für die Raabeschen Werke in Betracht kommen, die spätere Nennung des Verfassernamens als Heilung der Anonymität und Pseudonymität ansehen. Das Reichsgericht geht aber darüber hinaus zu der *sehr wichtigen Feststellung* über, daß auch das Urheberrechtsgesetz von 1870, auf das sich die Nebenlustdrucker stützten, entgegen der Meinung der Motive die Eintragung in die Eintragsrolle nur solange als Grundlage des Urheberschutzes erklärt, als es sich eben noch um anonyme oder pseudonyme Werke handelt. Diese Auslegung enthebt uns allerdings der meisten weiteren Schwierigkeiten und drückt einwandfrei das reichsgerichtliche Siegel auf die juristische Auffassung, die ich in den oben genannten Artikeln über die *»Einheit des Werkes«* vertrat. Mit den Ausführungen im Absatz 5 der Entscheidungsgründe des Urteils in Sa. G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin (Revisionsbeklagte) gegen die (Revisionskläger) M. Jacobsthal & Co. und Hermann Tieg in Berlin bestätigt das Reichsgericht diese Auffassung von der Einheit des Werkes insofern, als Werke, für die späterhin der Name des Urhebers genannt wird, grundsätzlich aufhören, anonyme oder pseudonyme zu sein, da es eben für das gleiche Werk nicht zweierlei urheberrechtliche Tatbestände geben kann. Mit ebenso großer Genugtuung wird man die in demselben Absatz gegebenen Ausführungen des Reichsgerichts lesen, nach denen die Eintragung in die Eintragsrolle mehr einem tatsächlichen Bedürfnis entgegenkommt; die formale Eintragung wird somit in die

ihr zukommende Beschränkung verwiesen, Dienerin des Rechts und nicht ZerstörerIn wohlverbodener Rechte zu sein.

Dr. A. Eister.

### Tatbestand.

Der im Jahre 1910 verstorbene Schriftsteller Wilhelm Raabe hat folgende Werke unter dem Pseudonym Jacob Corvinus erstmalig im Druck veröffentlicht:

- »Die Chronik der Sperlingsgasse« 1857 in Buchform in Berlin;
- »Der Weg zum Lachen« 1857 in der Zeitschrift »Der Bazar« in Berlin;
- »Lorenz Scheibhardt« 1858 in »Westermanns Monatsheften« in Braunschweig;
- »Einer aus der Menge« 1858 in der Zeitschrift »Hausblätter« in Stuttgart.

Alle diese Werke erschienen nicht lange danach unter dem wahren Namen des Verfassers: Die Chronik der Sperlingsgasse 1864 in 2. Auflage als Buch in Berlin, die drei anderen Werke in der als Buch gedruckten Sammlung »Halb Mär, halb mehr« 1859 in Berlin. Der Wortlaut war gegenüber der ersten Veröffentlichung teils nicht, teils unbedeutend verändert. Zur Eintragsrolle sind die Werke nie angemeldet worden.

Der Kläger ist Verleger der Werke. Die beklagte Gesellschaft hat die Werke mit dem Wortlaut der ersten Veröffentlichung in eine von ihr veranstaltete »Ausgabe von ausgewählten Werken von Wilhelm Raabe« aufgenommen und das Erscheinen dieser Ausgabe öffentlich angekündigt. Der Beklagte Tieg hat eine Anzahl dieser Bücher bestellt und feilgeboten.

Der Kläger klagt auf Unterlassen der Vervielfältigung und Verbreitung der Werke.

Der erste Richter, Königliches Landgericht I zu Berlin, 21. Zivilkammer, hat entsprechend dem Klageantrag erkannt, mit der Einschränkung, daß der Beklagte Tieg nur zum Unterlassen der Verbreitung verurteilt wurde.

Die von dem Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Königlichen Kammergerichts in Berlin (X. Zivilsenat) vom 27. Juni 1914 zurückgewiesen. Auf Tatbestand und Gründe der vorinstanzlichen Urteile wird im übrigen hier Bezug genommen.

Mit der Revision beantragen die Beklagten, unter Aufhebung des kammergerichtlichen Urteils auf ihre Berufung die Klage abzuweisen. Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

### Entscheidungsgründe.

Das Kammergericht hält den Klageanspruch aus drei von ihm des näheren dargelegten Gründen für gerechtfertigt. Erstens nimmt es an, daß die im Urteilstenor genannten Werke Raabes schon unter der Herrschaft des vor dem 1. Januar 1871 geltenden alten einzelstaatlichen Rechts den Schutz orthonymer Werke erlangt und als *erworbenes Recht* des Verfassers auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 30. Juni 1870 behalten haben. Zweitens führt es aus, daß, auch wenn die Schutzfrist der mit Urteilstenor bezeichneten Werke vermöge der rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes (vgl. § 58) nur nach diesem zu bestimmen wäre, ihnen doch der Schutz von 30 Jahren nach dem Tode ihres Autors gesetzlich zustehe. Den dritten Entscheidungsgrund entnimmt das Kammergericht dem § 62 des geltenden Lit. Urh.-G. vom 19. Juni 1901, welcher diesem Gesetz rückwirkende Kraft beilege bezüglich aller nach seinem § 1 »geschützten« (richtiger schutzfähigen) Werke.

Der Senat hat die beiden ersten Erwägungsgründe für zutreffend erachtet. Sie tragen in Verbindung mit § 62 Lit. Urh.-G. vom 19. Juni 1901 die getroffene Entscheidung, ohne daß es notwendig war, zu der Streitfrage Stellung zu nehmen, ob das geltende Lit. Urh.-G. unter den »geschützten« Werken, auf die es sich für anwendbar erklärt, nur die bei seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des älteren Rechts tatsäch-